

onemarkets UC European Equity Stars Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
onemarkets UC European Equity Stars Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900QZA3YRW97ZB741

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nei**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine** nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen.

Im **ökologischen Bereich** sind Klimaschutz und der Schutz natürlicher Ökosysteme wichtige Anlagegrundsätze. Dabei werden Investitionen in Wirtschaftsaktivitäten vermieden, die diesen Umweltzielen besonders schaden, wie Kohlegewinnung und Stromerzeugung, Öl- und Gasgewinnung mit problematischen Methoden (z. B. Fracking) oder in besonders empfindliche Ökosysteme (z. B. Arktisöl). Finanziert werden dagegen Unternehmen, die an der Verbesserung ihrer Treibhausgasbilanz arbeiten und die Biodiversität in ihrem Einflussbereich nicht gefährden.

Im **sozialen Bereich** werden Investitionen getätigt, um die Menschenrechte zu achten, Korruption zu bekämpfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Diskriminierung zu überwinden. Dies soll durch einen Kriterienkatalog erreicht werden, der auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den UNGC-Grundsätzen basiert. Dazu gehört auch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die Waffen herstellen. Darüber hinaus werden Beteiligungen in folgenden umstrittenen Geschäftsfeldern vermieden: Tabak, Pornografie und Glücksspiel.

Der Anlageverwalter hat ein **zweistufiges Verfahren** entwickelt, bei dem geeignete Anlagekennzahlen erfasst werden, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerten.

Der **erste Schritt** ist ein „**negatives Screening**“ (Auswahl nach Ausschlusskriterien sowie Einhaltung der UNGC-Grundsätze). Emittenten, die ein Ausschlusskriterium erfüllen, werden in der ersten Phase eliminiert.

Im **zweiten Schritt** durchlaufen die übrigen Emittenten ein „**positives Screening**“ hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Standards. Positive Kriterien sind Indikatoren, die für eine überdurchschnittliche Leistung eines Unternehmens in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sprechen.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Detaillierte Beschreibung des zweistufigen Prozesses:

Negatives Screening

Der Anlageverwalter hat die folgenden Ausschlusskriterien für den Teilfonds festgelegt:

1. Unternehmen mit gravierenden Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption.
2. Unternehmen, die in umstrittenen Geschäftsfeldern tätig sind und mit diesen Aktivitäten Umsätze erzielen:
 - Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.

- Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und die aus diesen Geschäften mehr als 5 % ihres Konzernumsatzes erzielen Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
- Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern.
- Unternehmen, die an der Herstellung und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die an der Herstellung und dem Vertrieb von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
- Unternehmen, die mit bestimmten umstrittenen Bergbausektoren verbunden sind und internationale Normen und Standards nicht einhalten.

Darüber hinaus werden alle obligatorischen Ausschlusskriterien der Verwaltungsgesellschaft eingehalten. Den Link zur neuesten Version finden Sie im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ am Ende der vorvertraglichen Offenlegung.

Positives Screening

Erstens werden für alle Investitionen die taxonomiekonformen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 erhoben.

Zweitens identifiziert der Anlageverwalter andere ökologische und soziale Investitionen auf der Grundlage seiner eigenen definierten Kriterien.

Ein Unternehmen, das zusätzlich zu den Ausschlusskriterien alle folgenden positiven Faktoren erfüllt, gilt als Investition „mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind“:

- Unternehmen mit einer unterdurchschnittlichen Intensität der Treibhausgas(THG)-Emissionen – PAI 3 aus Tabelle 1 für Unternehmen legen die gesamten THG-Emissionen (Tonnen CO₂-Äquivalent) im Verhältnis zum Umsatz fest. Dieser Indikator wird mit einem Referenzwert verglichen, der dem Mittelwert des Anlageuniversums entspricht. Wird der Referenzwert nicht erreicht, ist dieses Kriterium erfüllt.
- Unternehmen, die Initiativen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen gemäß dem Pariser Abkommen initiieren – PAI 4 aus Tabelle 2 bewertet Unternehmen auf der Grundlage der gesetzten Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, um Klimaziele zu erreichen.
- Unternehmen mit überdurchschnittlicher Gesamtleistung bei der Abmilderung oder Anpassung des Klimawandels: Diese wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand eines proprietären Scoring-Modells bewertet: Das Carbon Risk Rating.

- Unternehmen mit einer positiven Bewertung der Auswirkungen beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen: Dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand des SGD Solution-Score bewertet.

Unternehmen, die nicht alle ökologischen Positivkriterien erfüllen, werden nun im Hinblick auf soziale Positivkriterien bewertet: Investitionen „mit einem sozialen Ziel“. Das bedeutet, dass eine Investition nur dann als ökologisch oder sozial eingestuft werden kann, wenn ein Unternehmen neben den Ausschlusskriterien auch alle weiteren Kriterien erfüllt und nicht bereits in die Umweltinvestitionen einbezogen wird:

- Unternehmen mit internen Prozessen zur Einhaltung der Menschenrechte – PAI 9 aus Tabelle 3.
- Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen verfügen, um die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen – PAI 11 aus Tabelle 1 zu überwachen.
- Unternehmen, deren Aufsichtsrat zu mindestens einem Drittel mit Frauen besetzt ist – PAI 13 aus Tabelle 1.
- Unternehmen mit einer positiven Bewertung der Auswirkungen beim Erreichen der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen: Dies wird vom Datenanbieter des Anlageverwalters anhand des SGD Solution-Score bewertet.

Zur Beurteilung der ökologischen und sozialen Merkmale einer Investition stützt sich der Anlageverwalter auf Daten des Unternehmens ISS ESG, das über international anerkannte Expertise in allen Bereichen in Zusammenhang mit nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investitionen verfügt. ISS ESG bietet umfassende Expertise und Daten zu Unternehmen im Kontext von Nachhaltigkeitsanalysen, Nachhaltigkeits-Ratings, Nachhaltigkeits- und klimabezogenen Daten und Beratungsdienstleistungen. Das Spektrum von ISS ESG umfasst auch Themen wie den Klimawandel, die Auswirkungen auf das Erreichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, umstrittene Waffen und vieles mehr.

Die Entwicklungen werden laufend überwacht und dokumentiert. Der Anlageverwalter hat keinen Einfluss auf die Analyse oder Vollständigkeit der von Drittanbietern bereitgestellten Daten.

Die Ausschlüsse und positiven Kriterien unterliegen einer ständigen Überwachung und können aufgrund neuer Informationen und Entwicklungen im Markt ergänzt oder angepasst werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die positiven Kriterien, anhand derer sie gemessen werden, sollten zur Förderung dieser Unternehmen im Rahmen der Investition führen, die die ökologischen und sozialen Merkmale durch ihre Aktivitäten und Produkte unterstützen. Durch die Bereitstellung von Kapital sollten diese Emittenten in der Lage sein, ihre Aktivitäten auszuweiten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen sollen zu folgenden nachhaltigen Zielen beitragen:

- Klimaschutz
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme
 - Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- Gleichstellung der Geschlechter und Überwindung von Diskriminierung

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie durch geltende Gesetze und Verordnungen definiert. Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Wichtig: Unternehmen mit einem negativen Score in Bezug auf ihre Auswirkungen bei der Erreichung der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gelten nicht als nachhaltige Anlagen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden im Rahmen des zweistufigen Verfahrens berücksichtigt, bei dem geeignete Messgrößen für Anlagen zur Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale erfasst werden:

- PAI 1 aus Tabelle 1: THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3)
- PAI 2 aus Tabelle 1: CO₂-Fußabdruck
- PAI 3 aus Tabelle 1: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 7 aus Tabelle 1: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- PAI 10 aus Tabelle 1: Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 11 aus Tabelle 1: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- PAI 13 aus Tabelle 1: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- PAI 14 aus Tabelle 1: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- PAI 4 aus Tabelle 2: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- PAI 9 aus Tabelle 3: Fehlende Menschenrechtspolitik

Die Datenverfügbarkeit ist in einigen Bereichen noch gering. Für die PAIs „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ (PAI 5), „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“ (PAI 6), „Emissionen in Wasser“ (PAI 8), „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“ (PAI 9) und „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ (PAI 12) stehen nur von wenigen Unternehmen Daten zur Verfügung. Diese PAIs werden im Bewertungsprozess noch nicht berücksichtigt, da die Datenbank noch nicht ausreicht. Sobald die Daten ausreichend verfügbar sind, werden diese PAIs angemessen aufgenommen.

PAI 15 (THG-Emissionsintensität) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) in Tabelle 1 werden aufgrund des Ausbleibens von Staatsanleihen nicht berücksichtigt. Die in Tabelle 1 aufgeführten PAI 17 („Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz) und PAI 18 („Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“) werden aufgrund fehlender Immobilieninvestitionen nicht berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses wurden Kriterien definiert, die Folgendes einhalten:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- die UNGC-Grundsätze,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernkonventionen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (Kernarbeitsnormen der ILO).

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen schließen diejenigen aus, die schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze aufweisen. Dazu zählen u. a. Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen Arbeitsnormen und das Recht auf Tarifverhandlungen sowie die Überwindung von Diskriminierung im Tätigkeitsbereich des Unternehmens.

Darüber hinaus gelten nur Wertpapiere als nachhaltige Investitionen von Unternehmen, die über Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI-Indikator 11 in Tabelle 1) verfügen sowie interne Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechten eingeführt haben (PAI-Indikator 9 in Tabelle 3).

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Rahmen des nachhaltigen Anlageprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der überwiegende Teil des Nettovermögens des Teilfonds wird in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln und somit nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder Derivate investiert. Daneben dürfen Anteile an Investmentfonds erworben werden, die ihrerseits in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Die Vermögenswerte werden nach den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien des Anlageverwalters ausgewählt. Alle ausgewählten Anlageinstrumente müssen die Kriterien für eine nachhaltige Investition erfüllen. Dies bedeutet, dass alle im Portfolio enthaltenen Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit sorgfältig auf die Einhaltung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten (Environmental, Social and Governance, ESG) geprüft werden.

Das Portfolio wird im Einklang mit den Richtlinien der Investmentgesellschaften für eine angemessene Risikodiversifizierung, die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und die Begrenzung des Gesamtrisikos verwaltet. Das Portfolio wird im Hinblick auf die jeweilige Allokation, die Risikoparameter und die Einhaltung der Umwelt- und Sozialkriterien des Anlageverwalters kontinuierlich überwacht.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Alle ausgewählten Wertpapiere müssen die beschriebenen Ausschlusskriterien erfüllen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

2. Es müssen mindestens 30 % des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen gehalten werden.

Wenn der Teilfonds aufgrund von Änderungen unter die obligatorischen Elemente fällt, wird der geforderte Status durch eine Anpassung des Portfolios wiederhergestellt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen verbindlichen Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gravierend gegen die die UNGC-Grundsätze verstoßen, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten. Emittenten, denen es an Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung mangelt oder die in diesem Bereich einen erheblichen Missbrauch begangen haben, werden vermieden.

Die Engagement-Strategie des Anlageverwalters zielt auf zwei Szenarien ab:

- Emittenten, die schwerwiegende Verstöße gegen den globalen Pakt der Vereinten Nationen aufweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Das Ziel ist es, diese Emittenten durch aktives Engagement dazu zu motivieren, ihre aktuellen Verstöße zu korrigieren, um investierbar zu sein.
- Durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Anleger sind Emittenten motiviert, ihre ESG-Praktiken weiter zu stärken und zu verbessern sowie proaktive Maßnahmen zu ergreifen. Damit soll sichergestellt werden, dass die derzeit im nachhaltigen Anlageuniversum enthaltenen Emittenten auch in Zukunft investierbar bleiben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Alle Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds müssen den vorstehend genannten Ausschlusskriterien entsprechen. Unter „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ werden nur solche Wertpapiere ausgewiesen. Im Rahmen der Anlagestrategie kann ein Teil der Vermögenswerte in Sichteinlagen gehalten werden, die unter „#2 Andere“ kategorisiert sind.

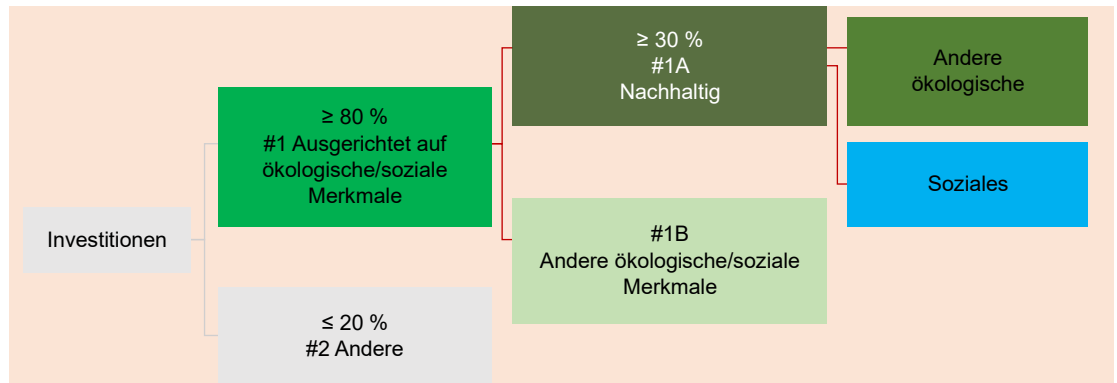
Der Teilfonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale, und obwohl sein Ziel keine nachhaltige Investition ist, wird er mindestens 30 % der nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel (#1A Nachhaltig) halten.

Anlagen mit einem Umweltziel werden unter „Andere ökologische“ aufgeführt, die neben den Ausschlusskriterien auch alle Kriterien des Anlageverwalters erfüllen, die für einen positiven Umweltschutz gelten. Soziale Anlagen müssen die Ausschlusskriterien und alle sozialen positiven Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Kann ein Unternehmen nach den Kriterien sowohl als ökologische als auch als soziale Investition betrachtet werden, wird der Anteil dieser Investition nur unter „Andere ökologische“ ausgewiesen, um eine Doppelzählung zu vermeiden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

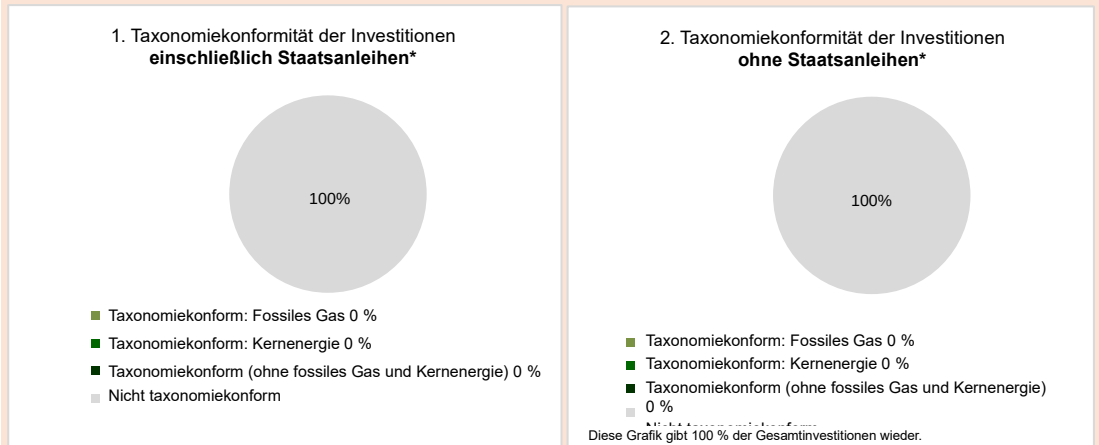
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem

im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Dämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich einschränken – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangs- oder ermöglichenden Tätigkeiten; diese Anlagen können Teil des Portfolios sein.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 30 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, in der Regel sowohl mit ökologischen als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Person oder Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es keinen festgelegten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 30 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, in der Regel sowohl mit ökologischen als auch sozialen Zielen. Er verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Person oder Kombination von Zielen für nachhaltige Investitionen. Daher gibt es keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ fallen Zahlungsmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale wurde kein spezifischer Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>